

Aktenzeichen: 10 AZR 898/95
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 19. Juni 1996
- 10 AZR 898/95 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 12. Mai 1995
- 21 Ca 40678/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 11. Oktober 1995
- 15 Sa 76/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Anspruch auf Erschwerniszuschlag

Gesetz:

TV-Arb Bundespost § 10 Abschn. II Anlage 4 Abschn. II Abs. 7
Nr. 103

Leitsatz:

Benutzen Arbeiter der Bundespost zur Briefzustellung Briefzustellwagen und -karren so besteht ein Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag, wenn damit nicht ausschließlich eine Arbeitserleichterung, sondern auch eine Rationalisierung erreicht wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 898/95

15 Sa 76/95 Berlin

Verkündet am
19. Juni 1996

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Bacher und Dr. Brose für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Oktober 1995 - 15 Sa 76/95 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Zahlung eines tariflichen Erschwernis- und Zeitlohnzuschlags.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Briefzustellerin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Arbeiter bei der Deutschen Bundespost Anwendung (TV-Arb). Dessen Anlage 4 zu § 10 TV-Arb in Abschn. II Abs. 7 Nr. 103 lautet:

"II. Erschwerniszuschlag für sonstige Arbeitserschwernisse

(1) ...

...

(7) Der Erschwerniszuschlag wird für folgende Arbeiten gewährt:

...

103. Ziehen oder Schieben von Wagen oder Karren im Betriebsdienst von Hand. Ausgenommen hiervon bleiben solche Wagen oder Karren, die ausschließlich zur Arbeitserleichterung des einzelnen Arbeiters dienen.

... "



Die Klägerin bedient sich zur Ausführung ihrer Arbeiten der Briefzustellwagen und Briefzustellkarren der Beklagten. Die mögliche Zuladung bei den Zustellwagen beträgt 60 kg, bei der Zustellkarre 40 kg.

Die Klägerin begehrt die Zahlung des Erschwerniszuschlags gemäß § 10 TV-Arb Abschn. II der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 Nr. 103 sowie den erhöhten Zeitlohnzuschlag gemäß § 14 Abs. 4 bis 13 TV-Arb.

Die Klägerin ist der Auffassung, die von ihr für die Briefzustellung benutzten Wagen und Karren fielen unter die tarifliche Regelung der Nr. 103. Ihre Benutzung führe zwar zur Arbeitserleichterung, doch seien auch Rationalisierungseffekte vorhanden. Sie behauptet, die Zeitersparnis fließe in den Bemessungswert für den Zustellbezirk mit ein und komme so der Beklagten zugute. Es gebe in Berlin keinen Zustellbezirk mehr, der ohne Zustellwagen oder -karren bedient werde. Auch ergebe sich ein Rationalisierungseffekt daraus, daß sie anders als ein Zusteller mit Tasche keine oder weniger Ablagestellen aufsuchen müsse, um die Tasche nachzuladen. Für die Bedienung dieser Ablagestellen errechnet die Klägerin auf der Basis eines Erhebungsbogens von 1991 einen konkreten Zeitbedarf.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß sie seit dem 1. Januar 1992 Anspruch auf Erschwerniszuschlag gemäß Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 Tarifvertrag Arbeiter bei der Deutschen Bundespost zuzüglich 4 %



Zinsen ab Klageanhängigkeit für das Schieben und Ziehen von Wagen und Karren hat;

2. festzustellen, daß sie ab dem 1. Januar 1992 Anspruch auf höheren Zeitlohnzuschlag gemäß § 14 Abs. 4 bis 13 TV-Arb hat für die Zeiten, in denen sie keine Arbeitsleistung erbrachte.

Der Zeitlohnzuschlag ergibt sich aus dem Anspruch auf Erschwerniszuschlag gemäß Klageantrag 1.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Briefzustellwagen und -karren dienten ausschließlich der Arbeitserleichterung. Dies sei Ziel der Einführung dieser Geräte gewesen. Diese Zielsetzung gelte auch heute noch. Die Beklagte begründet dies damit, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen schon mit Verfügung vom 18. September 1967 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß die Zustellwagen und -karren ausschließlich der Arbeitserleichterung dienten und deswegen für die Zahlung eines Erschwerniszuschlags nicht in Betracht kämen. Der Inhalt dieser Verfügung sei von den Tarifvertragsparteien in die Anlage 4 übernommen worden. Die Beklagte hat unter Beweisantritt vorgetragen, daß im vorliegenden Falle der Einsatz der Zustellwagen und -karren ausschließlich zur Arbeitserleichterung führe. Sie hat darüber hinaus behauptet, die Bemessungswerte für die Bezirke, in denen die Zusteller eine Zustelltasche trügen, seien die gleichen wie in den Bezirken mit Zustellwagen und -karren. Die Beklagte hat weiter unter Beweisantritt behauptet, soweit ein Zeitspareffekt durch



diese Geräte eintrete, führe dies lediglich dazu, daß der Postzusteller früher Feierabend habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin könne die Zahlung eines tariflichen Erschwerniszuschlages und damit auch die Zahlung eines erhöhten tariflichen Zeitlohnzuschlages nicht verlangen, weil die Benutzung der Briefzustellwagen bzw. der Briefzustellkarren ausschließlich der Arbeitserleichterung diene. Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag sei zunächst, daß die Tätigkeit mit einem Erschwernis verbunden sei. Die Einführung dieser Geräte im Jahre 1967 habe jedoch den Sinn und Zweck gehabt, die Arbeiten der Briefzusteller zu erleichtern. Aus der vor Abschluß des Tarifvertrags geltenden Regelung folge darüber hinaus, daß durch die Benutzung der Briefzustellgefährte ein tariflicher Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag nicht bestehen solle. Denn die durch Verfügung eingeführ-



te, ab 1. November 1967 geltende Regelung habe nicht für Briefzustellwagen und Briefzustellkarren gegolten, so daß diese auch von den ab 1. Oktober 1988 geltenden, sprachlich gering geänderten, tariflichen Regelungen in Nr. 103 diese Geräte ausgenommen seien.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Der Klägerin steht gemäß Nr. 103 Satz 1 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb jedenfalls grundsätzlich ein Erschwereniszuschlag zu. Dieser ist für das Ziehen oder Schieben von Wagen oder Karren im Betriebsdienst von Hand zu zahlen.

1. Bei den von der Klägerin für die Briefzustellung benutzten Briefzustellwagen und Briefzustellkarren handelt es sich um Wagen und Karren i.S. von Nr. 103 Satz 1 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb. Dies ergibt die Auslegung dieser Tarifnorm bereits aus ihrem Wortlaut.

a) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, auf den es bei der Auslegung eines Tarifbegriffes ankommt (vgl. BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), ist unter Wagen ein zwei- oder dreispuriges Fahrzeug mit Rädern zu verstehen. Unter Karren ist ein zum Transport von Gegenständen geeignetes, in verschiedenen Formen gebautes ein- bis vierrädriges, häufig mit einem oder zwei Griffen zum Schieben oder Ziehen versehenes Gefährt zu verstehen (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1986, S. 726). Seit Einführung der Handfahrgeräte im März 1967 wird unter einem Briefzustellwagen ein vierrädriges zweispuriges Gerät verstanden, das mit Stangen



und Griffen versehen, von Hand geschoben oder gezogen wird. Unter Briefzustellkarren wird ein zweirädriges Gerät gleicher Ausstattung verstanden. Beide sind mit zwei Transporttaschen unterschiedlicher Größe ausgerüstet, die angehängt oder abgenommen werden können. Die Taschen des Wagen sind zum Mitführen von ca. 60 kg, die der Karre von 40 kg Tragelast gedacht. Diese Geräte werden auch heute noch benutzt.

b) Es gibt keinen Hinweis im Tarifvertrag, der gegen diese Wortinterpretation spricht. Insbesondere ist unbeachtlich, daß die Einführung der Briefzustellwagen und Briefzustellkarren im Jahre 1967 allein der Erleichterung der Arbeit der Briefzusteller dienen sollte.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich insbesondere aus der Verfügung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 18. September 1967 nicht schließen, daß Briefzustellwagen oder Briefzustellkarren, die nach dieser Regelung von der Zahlung eines Erschwerniszuschlages ausgenommen waren, auch in der Fassung der Tarifvorschrift in der Nr. 103 ausgenommen sein sollten. Zwar wurde die Regelung von den Tarifvertragsparteien im wesentlichen wörtlich übernommen, doch fehlt in Nr. 103 Satz 1 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb der in der Verfügung befindliche Zusatz, daß Briefzustellwagen und Briefzustellkarren von dieser Regelung ausgenommen sind. Dies kommt weder im Wortlaut noch durch eine Protokollnotiz, wie z.B. zu den Nr. 51 und 52 zum Ausdruck. Hätten die Tarifvertragsparteien dies beabsichtigt, so hätten sie dies zum Ausdruck bringen



müssen. Auch ein übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien muß in der Regelung zum Ausdruck kommen, um auch für die Normunterworfenen erkennbar zu sein. Da es daran fehlt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Geräte nicht unter die tarifliche Regelung der Nr. 103 Satz 1 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb fallen.

2. Nach Nr. 103 Satz 2 bleiben allerdings solche Wagen und Karren von der Zuschlagspflicht ausgenommen, die "ausschließlich" der Arbeitserleichterung des einzelnen Arbeiters dienen.

a) Zu Unrecht entnimmt das Landesarbeitsgericht dieser Regelung, daß das Ziehen und Schieben dieser Zustellwagen und -karren nur dann zu einem Anspruch auf Zahlung eines Erschwerniszuschlages führen könne, wenn mit dieser Tätigkeit auch eine Erschwernis verbunden sei. Wenn die Tarifvertragsparteien unter der Überschrift "Erschwerniszuschläge für sonstige Arbeiterschwernisse" den Beispielsfall "Ziehen und Schieben von Wagen oder Karren im Betriebsdienst von Hand" aufführen, dann haben sie dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Verrichtung dieser Arbeiten, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Arbeiten tatsächlich eine Erschwernis darstellen, den Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag begründen soll (vgl. dazu BAG Urteil vom 23. Juni 1993 - 10 AZR 146/92 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Gebäudereinigung, m.w.N).

b) Nach der Rechtsprechung des Senates (vgl. Urteil vom 1. September 1993 - 10 AZR 289/92 -, n.v.) kommt der Einsatz eines Wagens oder Karrens dann nicht ausschließlich der Arbeitserleichterung



rung zugute, wenn der Einsatz auch für den Arbeitgeber von Vorteil ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich durch den Einsatz des Gefährten auch Rationalisierungseffekte ergeben. Dies hat der Senat z.B. dann angenommen, wenn unproduktive Wegezeiten verkürzt werden und damit weniger Bedienstete beschäftigt werden müssen. Rationalisierungseffekte können sich aber auch durch die Änderung der Zustellbereiche oder der Arbeitsorganisation ergeben. Dies ist jeweils im Einzelfall zu klären, weil tarifrechtlich auf den einzelnen Arbeiter abgestellt wird.

c) Das Landesarbeitsgericht hat damit rechtsfehlerhaft dahingestellt sein lassen und keinerlei Feststellungen dazu getroffen, ob mit der Benutzung der Briefzustellwagen und Briefzustellkarren Rationalisierungseffekte für die Beklagte verbunden sind. Die Beklagte hat dies im konkreten Fall unter Beweisantritt verneint, während die Klägerin solche Rationalisierungseffekte behauptet hat. Die Annahme solcher Rationalisierungseffekte liegt nahe. Kann der Zusteller mit Wagen oder Karre eine größere Menge Post mit sich führen, könne je nach Größe des Zustellbezirks alle oder einige Ablagestellen und deren Einrichtung und Belieferung entfallen. Auch bei einer gleichbleibenden Zahl von Ablagestellen ist es weniger oft notwendig, diese anzugehen, wodurch Wegezeiten gespart werden können. Trifft dies zu, wäre von der Beklagten darzulegen, daß dies jedenfalls für den Zustellbezirk der Klägerin nicht gilt.



- 10 -

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit die erforderlichen
Feststellungen noch zu treffen.

Matthes

Richter Dr. Jobs ist

Böck

durch Krankheit an der
Unterschrift verhindert.

Matthes

Bacher

Brose

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)